

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004
vom 06. August 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat der Senat die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 (AB Uni 2004/1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Juni 2006 (AB Uni 2006/17), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird nach „Immatrikulation“ eingefügt :“oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels“. § 4 Satz 6 entfällt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 4 wird „25 bis“ gestrichen. In Satz 5 wird „1500 bis“ gestrichen. In Satz 6 wird „4500 bis“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 1 wird „25 bis“ gestrichen.
4. § 9 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit.“
5. In § 9 wird nach Abs. 5 b) folgender Abs. 5 c) eingefügt: „Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen, sofern die fächerspezifischen Regelungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über das Vorliegen des gewichtigen Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat.“
6. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.“
7. § 9 Abs. 7 entfällt.

8. § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „In mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.“
9. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 95 HG“ ersetzt durch „§ 65 Abs. 1 HG“.
10. § 10 wird folgender Absatz 8 angefügt: „Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.“
11. § 10 wird folgender Abs. 9 angefügt: „Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.“
12. In § 11 Abs. 3 wird „§ 90 HG“ ersetzt durch „§ 62 HG“.
13. § 11 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a) eingefügt: „Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.“
14. § 11 wird folgender Abs. 8 angefügt: „Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.“
15. § 12 Abs. 4 wird gestrichen.
16. Der bisherige § 12. Abs. 5 wird zu Abs. 4. In Satz 1 wird gestrichen : „abweichend von Absatz 4.“
17. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten.“
18. In § 13 werden nach Absatz. 1 folgende Absätze 1 a) und 1 b) eingefügt:
 - a) „Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.“
 - b) In § 13 wird folgender Abs. 1 b) eingefügt: „Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistungen angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der prüfungsrelevanten Leistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden,

die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.“

19. § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“
20. § 17 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt: „Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Juli 2007.

Münster, den 06. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles